

Abwasserverband Untere Döllnitz Oschatz		
Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.11.2025		
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich		
Einreicher:	<input type="checkbox"/> Verbandsversammlung <input type="checkbox"/> Verwaltungsrat <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsvorsitzender	
Bearbeiter:	Herr Streubel	
Beschlussvorlage Nr. 09/11.25	vorberaten: <input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungsrat <input type="checkbox"/> in der Verbandsversammlung	am: 06.11.2025
Gegenstand der Vorlage: Beschluss 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 24.10.2016		
Beschlussantrag: <p>Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz beschließt die in der Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS)“.</p>		
Begründung: <p>Die Änderung der Abwassersatzung macht sich aus zwei Gründen erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine obsolete Regelung aus der Mustersatzung des SSG aus dem Jahre 2004 gestrichen. In einer nicht veröffentlichten Entscheidung des VG Leipzig wurde bestimmt, dass private Grundstücksentwässerungsanlagen grundsätzlich nicht vom Aufgabenträger angepasst werden müssen. Demnach sind Abwasserentsorger nicht verpflichtet, eine solche Regelung in die Abwassersatzung aufzunehmen. 2. Nach § 5 Absatz 1 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung sind Kleinkläranlagenbetreiber verpflichtet, der abwasserbeseitigungspflichtigen Behörde (Abwasserverband Untere Döllnitz) die Wartungsprotokolle zu übersenden. Konkretisiert wird diese Verpflichtung bisher dadurch, dass dem Verband die Ergebnisse in digitaler Form zu übermitteln sind. Diese wird von einigen Betreibern so verstanden, dass ein Foto des ausgedruckten Wartungsberichts als PDF oder JPG per E-Mail an den Verband gesendet wird. Um durchgängig medienbruchfrei zu arbeiten, wird diese Verpflichtung nochmals konkretisiert. 		

Abstimmungsergebnis (Gesamtzahl der Stimmen: 100)				
Anwesende Mitglieder:	<input type="checkbox"/> Dahlen 18	<input type="checkbox"/> Liebschützberg 17	<input type="checkbox"/> Naundorf 16	<input type="checkbox"/> Oschatz 49
Damit Stimmen:				
Ja-Stimmen:				
Nein-Stimmen:				
Stimmennthaltung				

Oschatz, den

David Schmidt
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Vom 17.11.2025

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),

- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285),

- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),

- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 17.11.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) vom 24.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 14 Absatz 7 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

(2) § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskläranlagen als elektronischer, maschinell lesbarer Datensatz, z.B. im DiWa-Format (digitales Wartungsprotokoll der Kommunalen Umwelt-AktioN UAN e. V., Hannover),“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den

David Schmidt

Verbandsvorsitzender

- Siegel -